

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 118/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterin T ü t t e n b e r g und den
Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts
vom 27. März 2002 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Altersversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte.

Das LSG hat in der Entscheidung vom 27. März 2002 ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Zeit der Beschäftigung als Diplom-Chemiker als Zeit der Zugehörigkeit zur technischen Intelligenz feststelle. Der Rechtsgehalt von § 5 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sei nach der Rechtsprechung des BSG ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; in faktischer Anknüpfung an von der DDR erlassene Bestimmungen sei zu klären, ob die ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit in einer Versorgungsordnung genannt sei. Eine Zugehörigkeit des Klägers ergebe sich nicht aus den allein in Betracht kommenden abstrakt-generellen Bestimmungen der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 iVm den nach § 5 erlassenen Durchführungsbestimmungen. § 1 Abs 1 der 2. Durchführungsbestimmung nenne als Angehörige der technischen Intelligenz iS des § 1 der og Verordnung nur Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete sowie Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen, nicht jedoch (Diplom-)Chemiker.

II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargetan noch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) bezeichnet.

1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Dazu gehört auch die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache. Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist im Allgemeinen nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben, es sei denn, die Frage ist klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden. Daher ist in diesen Fällen im Einzelnen vorzutragen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchem Grund die Be-



antwortung der Rechtsfrage in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Kläger hat zwar die Ansicht vertreten, die Entscheidung des LSG werfe die Rechtsfrage auf, "ob in der DDR zur jeweiligen Versorgungsordnung erlassene Durchführungsbestimmungen ein bundesrechtlich relevanter Anknüpfungspunkt für die Feststellung von Zusatzversorgungszeiten nach dem AAÜG sind." Er hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht dargetan. Insoweit hat er nicht beachtet, dass das BSG mit der Entscheidung vom 12. Juni 2001 - B 4 RA 107/00 R - die Zugehörigkeit eines (Diplom-)Chemikers zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz verneint und ua ausgeführt hat: Der Kläger hat keine Versorgungszusage und erst recht keine Bewilligung eines Rechts auf Versorgungsrente erhalten. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit ergeben sich auch nicht aus der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben iVm den nach § 5 der Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen. Soweit das Urteil des Senats vom 30. Juni 1998 - B 4 RA 11/98 R - noch davon ausgeht, dass auch Chemiker dem persönlichen Anwendungsbereich der technischen Intelligenz unterfielen, wird hieran für die Zeit ab dem 1. Mai 1951 ausdrücklich nicht mehr festgehalten. Mit dieser Entscheidung sowohl als auch mit denjenigen vom 10. April 2002 - B 4 RA 18/01 R, B 4 RA 32/01 R, B 4 RA 56/01 R - hat der Kläger sich nicht auseinander gesetzt und somit auch nicht dargelegt, weshalb die Klärung der von ihm aufgeworfenen Frage überhaupt noch aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist bzw wieder geworden ist.

2. Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), auf der das Urteil des LSG beruhen kann, hat der Kläger ebenfalls nicht bezeichnet.

Nicht die - einmal unterstellte - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Das LSG weicht deshalb nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG als spezialgesetzlich geregelter Unterfall der Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung von einer Entscheidung (ua) des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der abstrakten und fortbestehend aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zu Grunde liegt (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; Beschluss des erkennenden Senats vom 21. Februar 2001 - B 4 RA 35/00 B). Der Kläger hat unter Berücksichtigung dieser Kriterien nicht dargelegt, dass das LSG der Rechtsprechung des BSG widersprochen und im Gegensatz hierzu andere Maßstäbe entwickelt hat.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist mithin unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)